



Republik Österreich

Datenschutz
behörde

*Die DSB wünscht allen Leserinnen und Lesern des Newsletters
ein gutes Jahr 2018 und viel Freude beim Lesen!*

DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG KAPITEL VII („ZUSAMMENARBEIT UND KOHÄRENZ“)

Kapitel VII (Artikel 60 bis Artikel 76) schafft völlig neue Regelungen betreffend die Kooperation der Aufsichtsbehörden, welche in drei Abschnitten dargelegt werden.

Im Mittelpunkt des ersten Abschnittes („Zusammenarbeit“) steht der „One-Stop-Shop Mechanismus“ gemäß Artikel 60, im Zuge dessen ein Betroffener seine Beschwerde auch in grenzüberschreitenden Fällen an die Aufsichtsbehörde seines Wohnsitzes richten kann, welche anschließend im Rahmen des Mechanismus mit anderen Aufsichtsbehörden zusammenarbeitet. Ziel dieser Zusammenarbeit ist die gemeinsame Erarbeitung eines Entscheidungsentwurfes, der durch die federführende Aufsichtsbehörde (Artikel 56 Absatz 1) unter Einbeziehung der Standpunkte der betroffenen Aufsichtsbehörden (Artikel 4 Z 22) erstellt wird.

Weitere Instrumente der Kooperation zwischen den Aufsichtsbehörden, die auch im „One-Stop-Shop Mechanismus“ Anwendung finden können, sind die gegenseitige Amtshilfe gemäß Artikel 61 und die gemeinsamen Maßnahmen der Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 62.

Abschnitt 2 widmet sich dem Kohärenzverfahren, welches zur einheitlichen Rechtsanwendung der DSGVO in der gesamten Europäischen Union beitragen soll (Artikel 63). Zu diesem Zweck kann der in Abschnitt 3 neu geschaffene Europäische Datenschutzausschuss zu bestimmten Maßnahmen der Aufsichtsbehörden Stellungnahmen abgeben (Artikel 64) und für die Aufsichtsbehörden verbindliche Beschlüsse erlassen (Artikel 65). Stellungnahmen des europäischen Datenschutzausschusses sind etwa im Bereich der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 (betreffend die „Black-List“), der Ver-

haltensregeln gemäß Artikel 40, der Akkreditierungen gemäß Artikel 41, der Festlegung von Standard-Datenschutzklauseln gemäß Artikel 46, der Genehmigung von Vertragsklauseln gemäß Artikel 46 und der Annahme verbindlicher interner Vorschriften im Sinne des Artikel 47 vorgesehen. Darüber hinaus können jede Aufsichtsbehörde, der Vorsitz des Ausschusses oder die Kommission die Überprüfung einer Angelegenheit mit allgemeiner Geltung oder mit Auswirkungen in mehr als einem Mitgliedstaat verlangen (Artikel 64 Absatz 2). Obwohl Stellungnahmen des Europäischen Datenschutzausschusses für die Aufsichtsbehörden nicht verbindlich sind, kann deren Nichtbefolgung oder Nichteinholung gemäß Artikel 65 Absatz 1 lit. c zweiter Fall einen verbindlichen Beschluss nach sich ziehen.

Ein solcher Beschluss ist außerdem dann vom Europäischen Datenschutzausschuss zu fällen, wenn im Rahmen des „One-Stop-Shop Verfahrens“ Einspruch gegen den Beschlussentwurf der federführenden Behörde erhoben wurde oder ein solcher von der federführenden Behörde als nicht maßgeblich oder nicht begründet abgelehnt wurde (Artikel 65 Absatz 1 lit. a). Auch positive oder negative Kompetenzkonflikte zwischen den betroffenen Aufsichtsbehörden sollen durch Beschluss des Europäischen Datenschutzausschusses gelöst werden (Artikel 65 Absatz 1 lit. b).

Gegen Beschlüsse des Europäischen Datenschutzausschusses gemäß Artikel 65 kann jede natürliche oder juristische Person sowie die beschwerte Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 263 AEUV beim EuGH eine Nichtigkeitsklage erheben (Erwägungsgrund 143 der DSGVO).

Abschnitt 3 enthält schließlich Regelungen hinsichtlich des neu etablierten Europäischen Datenschutzausschuss. Dieser wird durch die DSGVO als „Einrichtung der Union“ mit eigener Rechtspersönlichkeit (Artikel 68 Absatz 1) und Unabhängigkeit (Artikel 69) ausgestattet und ersetzt die Art. 29-Datenschutzgruppe. Neben dem in Abschnitt 2 dargelegten Kohärenzverfahren nimmt der Europäische Datenschutzausschuss zahlreiche weitere Tätigkeiten wahr, wie etwa die Beratung der Kommission (Artikel 70 Absatz 1 lit. b,c,q, r und s), die Bereitstellung von Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren (Artikel 70 Absatz 1 lit. d,e,f,g,h,i,j und m sowie die Überprüfung betreffend lit. e und f), die Ausarbeitung von Leitlinien für die Aufsichtsbehörden (Artikel 70 Absatz 1 lit. k) und die Führung eines öffentlichen elektronischen Registers der Beschlüsse der Aufsichtsbehörden und Gerichte im Zusammenhang mit dem Kohärenzverfahren (Artikel 70 Absatz lit. y).



Im Fokus

Schlussantrag des Generalanwalts in der Rechtssache C-210/16 (Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein GmbH, Facebook)

- Im gegenständlichen Verfahren geht es um einen Rechtsstreit zwischen der Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein GmbH und dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein.
- Verfahrensgegenstand ist die Rechtmäßigkeit einer Anordnung Letzterer gegenüber der Wirtschaftsakademie, eine bei Facebook Ireland Ltd betriebene „Fanpage“ zu deaktivieren. Besucher der Fanpage würden nicht darüber informiert, dass personenbezogene Daten von Facebook mittels Cookies erhoben werden.

Der Generalanwalt führt im Wesentlichen aus:

- Betreiber einer Fanpage eines sozialen Netzwerks wie Facebook sind auch als für die Verarbeitung Verantwortliche hinsichtlich der Phase der Verarbeitung anzusehen.
- Die gemeinsame Verantwortlichkeit (Betreiber der Fanpage, Facebook Inc. und Facebook Ireland) bedeutet keine gleichrangige Verantwortlichkeit. Die für die Verarbeitung Verantwortlichen können im unterschiedlichen Ausmaß an der Verarbeitung beteiligt sein.
- Die Datenverarbeitung eines Unternehmens findet auch in jenem Mitgliedstaat statt, in welchem für die Förderung des Verkaufs von Werbeflächen das Unternehmen eine Tochtergesellschaft gründet,

deren Tätigkeit insbesondere die Einwohner jenes Mitgliedstaates erfasst. Dies gilt auch, wenn die Hauptniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat liegt (hier: Irland).

- Somit kann eine Kontrollstelle sämtliche übertragenen Befugnisse gemäß Art. 28 Abs. 3 der Richtlinie 95/46 gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ausüben, und zwar auch dann, wenn dieser Verantwortliche seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat.

Folgt der Gerichtshof diesen Schlussanträgen, könnte für Österreich abgeleitet werden:

- Besitzt ein Unternehmen eine Zweigniederlassung in Österreich, so kann die Datenschutzbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse auch gegen einen Auftraggeber mit Sitz im Ausland vorgehen.

Ausgewählte Entscheidungen der DSB

■ Auswertung von Telefondaten für dienstliche Kontrollmaßnahmen

Im Bescheid vom 8.11.2017, GZ: DSB-D122.718/0006-DSB/2017, hatte sich die Datenschutzbehörde mit einer Frage der Zulässigkeit von Kontrollmaßnahmen am Arbeitsplatz zu befassen. Der Beschwerdeführer, ein während des Beschwerdeverfahrens entlassener Vertragsbediensteter des Bundes, beschwerte sich über behauptete Eingriffe in sein Grundrecht auf Geheimhaltung durch Ermittlungen seiner Personalstelle, durch die der Verdacht pflichtwidrigen Verhaltens überprüft werden sollte. Für diesen Zweck wurden u.a. Einzelverbindungs-nachweise für die Nebenstelle und das Diensthandy des Beschwerdeführers angefordert. Hinsichtlich der solcherart erfolgten Ermittlung von Daten zu (Sprach-) Telefonverbindungen war die Beschwerde teilweise erfolgreich, da der auch auf Vertragsbedienstete anzuwendende 2. Satz in § 79e Abs. 3 BDG 1979 „Telefonie“ ausdrücklich von den gemäß Unterabschnitt 5a des BDG 1979 zulässigen dienstrechtlichen Kontrollmaßnahmen ausnimmt (eine Bestimmung, die erst im Zuge der parlamentarischen Beratungen in den Gesetzestext aufgenommen wurde). Es fehlte daher an einer ausreichenden rechtlichen Grundlage für den Grundrechtseingriff. Die Ermittlung von Daten zu sonstigen Kommunikationsverbindungen, einschließlich SMS, war dagegen nach Ansicht der DSB rechtmäßig, da die erforderlichen dienstrechtlichen Voraussetzungen für Kontrollmaßnahmen hier gegeben waren.

Der Bescheid ist rechtskräftig.

■ Auskunft zu Kommunikationsvorgängen

Im Bescheid vom 17.12.2015, GZ: DSB-D122.259/0008-DSB/2015, hatte sich die Datenschutzbehörde mit der Verantwortung im Organisationsgefüge einer Kirche sowie mit Fragen des Umfangs des Auskunftsrechts zu Kommunikationsvorgängen zu befassen. Der Beschwerdeführer wollte in Erfahrung bringen, ob eine Seelsorgerin (Diakonin der Evangelischen Kirche A.B.) mit einem Vertreter eines Pflegeheimbetreibers Informationen zu seinen Beschwerden über die Betreuung seines Vaters ausgetauscht hatte. Dazu verlangte er datenschutzrechtliche Auskünfte von der Seelsorgerin, deren Arbeitgeber (Evangelische Kirche A.B.) und der Landeskirche (Evangelische Kirche A. und H.B.); letztere ist allein als Auftraggeberin im DVR eingetragen. Laut Sachverhaltsfeststellungen hatte es zwar Telefongespräche und SMS gegeben, die SMS-Inhaltsdaten waren aber bereits gelöscht. Die DSB wies die Beschwerde ab und hielt fest, dass das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht auf Daten beschränkt ist, die Teil eines zumindest teilweise automationsunterstützten Verarbeitungsprozesses oder einer manuellen Datei sind. Keine Auskunft geschuldet wird daher ganz allgemein über Kommunikationsinhalte im menschlichen Sozialleben, etwa über den Inhalt von Telefongesprächen. Hierzu muss auch keine Beweisaufnahme stattfinden.

Der Bescheid ist rechtskräftig.

■ Betriebsvereinbarung Videoüberwachung

Der VwGH hat mit Erkenntnis vom 23. Oktober 2017, Zl. Ro 2016/04/0051, ein Erkenntnis des BVwG vom 13. Juli 2016 aufgehoben. Bei dem zugrundeliegenden Sachverhalt geht es um die Ablehnung der Registrierung einer beim Datenverarbeitungsregister gemeldeten Videoüberwachungsanlage, bei der die gemäß § 50c Abs. 1 letzter Satz DSGVO 2000 vorzulegende Betriebsvereinbarung nicht beigebracht wurde.

Inhaltlich hat der VwGH die Entscheidung des Verwaltungsgerichts bzw. der Datenschutzbehörde im Wesentlichen bestätigt und insbesondere festgehalten, dass die DSB die Frage, ob eine Betriebsvereinbarung gemäß § 96a ArbVG abzuschließen (und damit vorzulegen) ist oder nicht, selbstständig als Vorfrage beurteilen kann.

Der Revisionswerber hat jedoch auch die fehlende Durchführung einer mündlichen Verhandlung beim BVwG gerügt. Diese hat er zwar nicht ausdrücklich verlangt, deren Notwendigkeit leitet sich jedoch aus der, in der Bescheidbeschwerde beantragten zeugenschaftlichen Einvernahme mehrerer Personen ab. Zwar kann das Verwaltungsgericht gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG unter gewissen Voraussetzungen von einer Verhandlung absehen, eine ausreichende diesbezügliche Begründung des Verwaltungsgerichts fehlt jedoch in der bekämpften Entscheidung, weshalb die Revision zum Erfolg führte.

Ausgewählte Entscheidungen der Gerichte

■ Lösungsbegehren bei Google

Derzeit sind vor dem EuGH zwei vom französischen Conseil d'État in Vorlage gebrachte Verfahren anhängig, in welchen es um die Auslegung des Urteils vom 13.05.2014, C 131/12, Google, geht.

Im Verfahren zur GZ C-136/17 geht es u.a. um die Frage, wie weit die Verpflichtung von Suchmaschinenbetreibern geht, Lösungsbegehren stattzugeben und wann Suchmaschinenbetreiber ein Lösungsbegehren zulässigerweise ablehnen können.

Das Verfahren zur GZ C-507/17 betrifft auch die Frage, wie weit die Lösungsverpflichtung von Suchmaschinenbetreibern (konkret: Google) geht. Derzeit löscht Google Suchergebnisse auf allen Google-Domains des EWR bzw., auf Basis der Geoblocking-Methode, auf allen Domains, die von einer IP-Adresse eines Mitgliedstaates angesteuert werden. Die französische Datenschutzbehörde (CNIL) ist der Ansicht, dass eine Löschung auf allen Domains von Google zu erfolgen hat (de facto weltweite Löschung), Google ist der Ansicht, dass dies nicht erforderlich sei und u.a. dem Recht auf Zugang zu Informationen widerspreche.

Gesetzesbegutachtung – Stellungnahmen

Die DSB hat zu folgenden Gesetzesvorhaben eine Stellungnahme abgegeben:

- Zahlungsdienstegesetz 2018
- Intelligente Messgeräte-Einführungs-VO (Änderung)

Hinweise zur DSGVO:

Der Leitfaden zur DSGVO wurde aktualisiert. Beschlossene Leitlinien der Artikel-29-Gruppe sind nun auch teilweise in deutscher Version auf der Homepage der DSB abrufbar.

Weblink:

- [Parlament aktiv: alle Stellungnahmen](#)
- [Leitfaden zur DSGVO](#)

DVR-Online Tipps und Tricks

Anmeldung für Parteienvertreter (Rechtsanwälte, Notare)

Die Anmeldemöglichkeit mit Hilfe der „Online BKU (Bürgerkartenumgebung)“ steht aus Sicherheitsgründen nicht mehr zur Verfügung.

Die Anmeldung für Parteienvertreter erfolgt über die Lokale BKU. Um die lokale Bürgerkartenumgebung nutzen zu können, ist die Installation einer eigenen BKU-Software erforderlich. Unter www.buergerkarte.at - Bürgerkarte – Werkzeuge & Downloads finden Sie die notwendige Software zum Downloaden.

Weblinks:

- [DSB: Anleitung](#)
- [USB: Antworten auf häufige Fragen – Wie kann ich mein Unternehmen im USP registrieren?](#)
- [Handy-Signatur](#)
- [Finanz-Online](#)
- [Bürgerkarte](#)

HANDY-SIGNATUR & BÜRGERKARTE
DER DIGITALE AUSWEIS

DIGITALES ÖSTERREICH

Suchen

HANDY-SIGNATUR

- Das kann die Handy-Signatur
- So funktioniert's
- Aktivierung
- PDF-Signatur
- Werkzeuge & Downloads
- FAQ

BÜRGERKARTE

- Das kann die Karte
- So funktioniert's
- Aktivierung
- PDF-Signatur
- Werkzeuge & Downloads
- Karten-Management
- Bürgerkarte Test-Suite
- FAQ

HILFE & SUPPORT

- Kontakt / Forum / Sperrungen
- Sicherheit
- Hintergrundinformationen

WERKZEUGE UND DOWNLOADS FÜR IHRE BÜRGERKARTE

Bürgerkartenumgebungen

Die Bürgerkarte setzt eine separate [Bürgerkarten-Software](#) (Bürgerkartenumgebung, BKU) voraus (Falls nicht gestartet, erhalten Sie eine Fehlermeldung, dass die Seite <http://127.0.0.1/> nicht angezeigt werden kann). Beachten Sie, dass die Java-Applet basierte Bürgerkartenumgebung, Online-BKU mit Ende 2017 eingestellt wird, da die meisten Browser die Unterstützung von Java-Applets bereits beendet haben.

Diese (weitest gehende) Einstellung des Supports für das Java-Browser Plugin bedeutet:

- Für die Online-BKU MOCCA, dass ein weiterer Betrieb nicht möglich ist. Es gibt nach dem derzeitigen Stand der Technik keine Alternativen zu einem Java Plug-In.
- Für die Verwendung einer Smartcard (e-Card) als Bürgerkarte muss nun eine lokal installierte Bürgerkarten-Umgebung eingesetzt werden. Diese finden Sie weiter unten. Alternativ kann für zahlreiche Anwendungen und Services die Handy-Signatur eingesetzt werden.
- Für die Selbst-Aktivierung einer e-Card als Bürgerkarte ist die aktuelle Version der A-Trust Bürgerkartensoftware und der a.sign Client eine Voraussetzung. Zu diesem Zweck finden Sie den a.sign Full Installer unter: <https://www.a-trust.at/ATrust/asignfullinstaller.aspx>. Hinweis: Diese BKU ist für Windows verfügbar, eine Aktivierung unter Linux und MacOS ist derzeit nicht möglich. Eine andere Möglichkeit ist, die e-card in einer Registrierungsstelle freischalten zu lassen. Alle Registrierungsstellen finden Sie unter: <http://www.a-trust.at/registrierungsstellen>

Folgende Tabelle bietet eine Übersicht über die angebotenen Bürgerkartenumgebungen:

	kostenlos	Windows	MacOS	Linux	Download
Mocca (benötigt Java ^(?))	ja	ja	ja (ab 10.6)	ja	Download
A-Trust	ja	ja	nein	nein	Download
trustDesk basic	nein	ja	ja	ja	Download
hotSign	nein	ja	nein	nein	Download

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion: Österreichische Datenschutzbehörde (DSB), Wickenburggasse 8, 1080 Wien, E-Mail: dsb@dsb.gv.at, Web: <http://www.dsb.gv.at>

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Der Newsletter der DSB ist ein wiederkehrendes elektronisches Medium (§ 1 Abs. 1 Z 5a lit. c MedienG); die gesetzlich gebotenen Angaben sind über folgenden Link abrufbar: <https://www.dsb.gv.at/web/datenschutzbehorde/impressum-copyright>